

# Die Anwendung des deutschen AGB-Rechts in Schiedsverfahren

## Eine Bestandsaufnahme

Prof. Stefan Leupertz

Schiedsrichter, Schlichter und Adjudikator

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

# Das deutsche AGB-Recht als vertraglich Hypothek

- AGB-Kontrolle als unangemessene Beschränkung des unternehmerischen Geschäftsverkehrs
  - Unangemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2 BGB
  - Trotz § 310 Abs. 1 BGB: Faktische Anwendung der Klauselverbote in §§ 308, 309 BGB auch auf b2b Verträge durch die Gerichte
  - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB: Strenge Voraussetzungen für das individuelle Aushandeln von Vertragsklausel durch die Rspr. des BGH
- Konsequenzen
  - Flucht in ausländische Rechtsordnungen
  - Zumindest: Vertraglicher Ausschluss des deutschen AGB-Rechts
  - Deutsches materielles Recht im internationalen Rechtsverkehr weitgehend bedeutungslos
  - Wenige deutsche Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren

# Das deutsche AGB-Recht als vertraglich Hypothek

## Typische Problemfälle

- Haftungsbeschränkungen
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen („*Liquidated Damages*“)
- Abnahmeregelungen (FIDIC)
- Gewährleistungsfristen
- Zahlungsregeln
- Darlegungs- und Beweisregeln

# Ausgangslage: Die Anwendung des AGB-Rechts vor staatlichen Gerichten

- Grundsatz: AGB-Recht ist (sachrechtlich) inländisch zwingendes Recht
- Kollisionsrechtlich ist zu unterscheiden
  - Bei b2b Geschäften mit Auslandsbezug
    - Freie Wahl des anwendbaren Rechts
    - AGB-Recht kein international zwingendes Recht iSd Art. 9 Rom I-VO
  - Reine Inlandssachverhalte
    - § 3 III Rom I-VO anwendbar
    - Keine Möglichkeit, die Anwendung des AGB-Rechts durch Wahl einer anderen Rechtsordnung zu umgehen.

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## Internationale Sachverhalte

- Grundsatz: § 1051 Abs. 1 ZPO

*Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.*

- Sachrecht wählbar
- Rechtswahl erfolgt durch Vertrag auf der Ebene des Kollisionsrechts
- Abwahl des deutschen Sachrechts führt dazu, dass auch von seinen zwingenden Bestimmungen (AGB-Recht) abgewichen werden darf
- Betrifft nicht nur Rechtsordnung, sondern auch Rechtsvorschriften (AGB-Recht)

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## Inländische Sachverhalte ohne Auslandsbezug

- Aus Wortlaut § 1051 Abs. 1 ZPO ergibt sich keine Beschränkung auf Schiedsverfahren mit Auslandsbezug
- Umstritten: Bindung an die Rechtswahlgrenzen gemäß Art. 3 III Rom I-VO  
*Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.*
- Dann: Keine Rechtswahl bei Inlandsverträgen
- H.M.: Keine Anwendung des Art. 3 III Rom I-VO und deshalb keine Bindung der Schiedsgerichtsbarkeit an die für staatliche Gerichte geltenden Grenzen der Rechtswahl auch bei Schiedsverfahren ohne Auslandsbezug.

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## Rechtswahlbefugnis

- § 1051 Abs. 1 ZPO ermöglicht nicht ausdrücklich Rechtswahl
- Aber § 1051 Abs. 2: Das Schiedsgericht hat die von den Parteien bestimmten Rechtsvorschriften anzuwenden
- Grenze: Auch das Schiedsgerichts ist bei der Rechtsfindung an *Recht und Gesetz* gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG)
- § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit b) ZPO: Grenze = ***ordre public***

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## Zwischenergebnis – Allgemeine Grundsätze

- Parteien können gemäß § 1051 Abs. 1 ZPO im Rahmen eines Schiedsverfahrens auch bei reinen Inlandssachverhalten die auf ihren Vertrag anwendbare Rechtsvorschriften festlegen
- Dass betrifft nicht nur die Wahl einer anderen Rechtsordnung
- Auch der selektive Ausschluss des AGB-Rechts ist nach zutreffender Auffassung grundsätzlich zulässig
- Die Grenze der Rechtswahl wird bestimmt durch die *ordre public*



# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## AGB-Recht und *Ordre Public*

**Frage: Stellt der Ausschluss oder die Beschränkung der Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 305 BGB eine Verstoß gegen *ordre public* dar?**

### Grundsätze

- Die Abweichung von zwingende Vorschriften des Sachrechts stellt als solche keinen Verstoß gegen *ordre public* dar
- Maßstab: Ergebnisbezogene Betrachtung
- Eindeutige Grenze: Sittenwidrigkeit

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## AGB-Recht und *Ordre Public*

- Merksatz:

Ein *ordre public* Verstoß liegt erst dann vor, wenn zu besorgen ist, dass das Schiedsgericht eine vertragliche Regelung für wirksam hält, die mit wesentlichen Grundprinzipien der Rechtsordnung nicht mehr in Einklang zu bringen ist und bspw. aufgrund einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit einer Vertragspartei zu verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Ergebnissen führen würde.
- Diese Voraussetzungen sind bei einem Ausschluss des AGB-Rechts nicht erfüllt; erst recht nicht bei einer bloßen Beschränkung
- § 242 BGB gewährleistet einen Mindeststandard zum Schutz gegen Übervorteilung durch vorformulierte Vertragsbedingungen

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## § 242 BGB als Mindeststandard

- Das deutsche kodifizierte AGB-Recht entspringt dem Grundsatz von Treu und Glauben
- Deshalb gewährleistet § 242 BGB auch bei einem Ausschluss des AGB-Rechts einen Mindestschutz des Vertragspartners gegen Übervorteilung und Überrumpelung.
- Dieser Mindestschutz kann zugleich als Bestandteil und Wertungsmaßstab des *ordre public* verstanden werden
- Die sich hieraus ergebenden Grundsätze für die Rechtsanwendung müssen vom Schiedsgericht beachtet werden (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit b) ZPO). Sie können nicht abbedungen werden.

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## § 242 BGB als Mindeststandard – Praktische Konsequenzen

- Keine extensive Inhaltskontrolle wie bei staatlichen Gerichten
- Insbesondere: Abweichung vom „gesetzlichen Leitbild“ kein entscheidender Maßstab für Unangemessenheitspostulat – vertragliches Regelungskonzept maßgebend (Stichwort: Haftungsbeschränkungen, Sicherheiten)
- Deutlich gesenkte Anforderungen an das “Aushandeln“ von Individualvereinbarungen

# Sonderfall: Ausschluss des AGB-Rechts durch Schiedsvereinbarungen

## Exkurs: Wirksamkeit der Rechtswahlklausel

- Nicht geklärt
- Vorschlag: Maßstab des gewählten Rechts
- Problem: Gilt auch insoweit der Ausschluss des AGB-Rechts?
- Zur Sicherheit: Individuell Aushandeln!